

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 10.04.2018

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

63. Bekanntmachung
Beteiligungsbericht für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 2

Pulheim

64. Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der
Stadt Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) 3

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Rhein-Erft-Kreis
Amt - 20 -

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i.V.m. § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rhein-Erft-Kreis einen Bericht über seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht, der die Geschäftsjahre 2014 und 2015 der Beteiligungen des Rhein-Erft-Kreises darstellt, firmiert als Beteiligungsbericht 2014/2015 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht steht ab dem 10.04.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Zimmer 35 (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling und Datenschutz), zur Verfügung.

Außerdem kann der Bericht auch auf der Homepage des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) eingesehen werden.

Bergheim, den 28.03.2018

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung


Michael Vogel
Kreisdirektor

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.3.2018 die Widmung der Erschließungsanlagen

„Narzissenweg“, „Krokusweg“ sowie eines Teilstücks eines zwischen „Asterweg“ und Bonnstraße“ vorgesehenen Fuß-/ Radweges in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 2146 (Teilfläche) und 2147 aus der Flur 3 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Flurstücke 2146 (Teilflächen) und 2149 (Teilfläche) aus der Flur 3 werden als Gemeindestraße mit Beschränkung auf die Nutzungsart „Rad- / Fußweg“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Anlagen wurden bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 05.04.2018